

Amtsblatt für die Stadt Beelitz



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beelitz mit Informationsteil

21. Jahrgang

Beelitz, den 30. März 2022

Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

Seite 1: Beschlüsse der 16. Stadtverordnetenversammlung	Seite 4: Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Beelitz
Seite 2: Jahresabschluss 2020 der Stadt Beelitz	
Seite 3: Vorzeitige Ausführungsanordnung - Bodenordnungsverfahren Riebener See – Nieplitz Niederung Verf.-Nr. 1/001/J	Seite 8: Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz
	Seite 8: Jagdgenossenschaft Busendorf

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der 16. Stadt- verordnetenversammlung am 22.02.2022

1. Beschluss zur Festlegung einer außergewöhnlichen Notlage gem. § 50a Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf (pandemische Lage durch rasanten Anstieg des Virus SARS-CoV-2)

Beschluss: 206/16/2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz stellt durch die exponentielle Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden sehr hohen Gesundheitsgefährdung aller Sitzungsteilnehmer eine außergewöhnliche Notlage gemäß § 50a Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf befristet bis zum 04. März 2022 fest. Bis zum 04. März 2022 finden gemäß § 50a BbgKVerf alle Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte per Audio-Sitzung statt. Diese Festlegung ist aufzuheben, wenn die außergewöhnliche Notlage nicht mehr besteht.

Namentliche Abstimmung:

Herr Albrecht:	Ja
Frau Borrmann:	Ja
Frau Buttgerit:	Ja
Herr Frankenhäuser:	Nein
Herr Güldner:	Ja
Frau Haase:	Ja
Frau Höpfner:	Ja
Herr Jakobs:	Ja

Herr Kasten:	Ja
Frau Kneller:	Ja
Herr Dr. Köhn:	Ja
Herr Koppenhagen:	Ja
Frau Krause:	Ja
Frau Loth:	Ja
Herr Dr. Ludwig:	Ja
Herr Meer:	nicht anwesend
Herr Müller:	Ja
Frau Rimböck:	Ja
Frau Dr. Seidel:	Ja
Frau D. Spahn:	Ja
Frau S. Spahn:	Ja
Herr Drewicke:	Enthaltung
Herr Knuth:	Ja

Abstimmung: Die geforderte 2/3 Mehrheit wurde erreicht, somit ist der Beschluss angenommen.

2. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss: 215/16/2022

Die Tagesordnung wird mehrheitlich angenommen.

3. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss: 216/16/2022

Die Niederschrift wird mehrheitlich angenommen.

4. Bebauungsplan Schlunkendorfer Straße der Stadt Beelitz, OT Beelitz - Abwägungsbeschluss

Beschluss: 207/16/2022

Die Auswertung und Prüfung der Stellung-

nahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen werden beschlossen.

Abstimmung: Der Beschluss ist einheitlich angenommen.

5. Bebauungsplan Schlunkendorfer Straße der Stadt Beelitz, OT Beelitz - Satzungsbeschluss

Beschluss: 208/16/2022

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Schlunkendorfer Straße“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

2. Der zum Satzungsbeschluss vorliegende Vertrag über Ausgleichsmaßnahmen der planbedingten naturschutzrechtlichen Eingriffe wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

4. Satzungsbeschluss und Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Der Beschluss ist einheitlich angenommen.

6. Beschluss zum Jahresabschluss 2020

Beschluss: 204/16/2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalver-

fassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Beelitz für das Haushaltsjahr 2020. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss von 8.990.899,99 € sowie in der Finanzrechnung einen Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen von 2.597.156,38 € bei einem Zahlungsmittelendbestand von 4.486.390,68 € aus.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 vom 01.11.2021 zur Kenntnis.

Abstimmung: Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

7. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss: 205/16/2022

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Beelitz entsprechend § 82 (4) der BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmung: Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

8. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschluss: 209/16/2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Beelitz (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

Abstimmung: Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

9. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Selbstbindungsbeschluss für den kommunalen Bauhof, die Gemeindearbeiter und für die Beauftragung von externen Dienstleistern auf allen kommunalen Flächen

Beschluss: 210/16/2022

Die Stadt Beelitz verpflichtet sich, ab sofort und für die Zukunft dauerhaft auf den Einsatz jeglicher Pestizide (insb. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Molluskizide, Akarizide, Rodentizide sowie Wachstumsregler) durch den kommunalen Bauhof, die Gemeindearbeiter und bei der Beauftragung von externen Dienstleistern für die Straßen- und Grünpflege im gesamten Stadtgebiet auf sämtlichen kommunalen Flächen zu verzichten.

Abstimmung: Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

10. Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Beelitzer Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH

Beschluss: SVV/017/2022

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. die Bestätigung des Jahresabschlusses vorzunehmen,
2. den Geschäftsführer zu entlasten,
3. den Aufsichtsrat zu entlasten.

Abstimmung: Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

11. Verpflichtungserklärung der Verwaltung zu § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz

Beschluss: 212/16/2022

Die Stadtverwaltung verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung, die Sitzungsniederschrift innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung den entsprechenden Mitgliedern zu zuleiten.

Abstimmung: Der Beschluss ist mehrheitlich angenommen.

12. Grundstücksverkauf OT Elsholz, Freifläche vor Elsholzer Dorfstraße 44, Gemarkung Elsholz, Flur 1, Flurstück 516, Teilfläche

Beschluss: 213/16/2022

Dem Verkauf der jahrelang von der Lindenschenke in Elsholz genutzten (vor den Flurstücken 39/1 und 40 der Flur 1 befindlichen) Freifläche: Gemarkung Elsholz, Flur 1, Flurstücks 516, Teilfläche in einer Größe von ca. 402 m² zum Kaufpreis von 40,00 €/m² (aufgerundeter Bodenrichtwert 2021 von 39,00 €/m²) an den Käufer der Lindenschenke wird zugestimmt.

Abstimmung: Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

13. Antrag der Fraktion B90/Grüne/FDP zum Hortgebäude und Diesterweggrundschule

Inhalt: Umstrukturierung des neuen Hortgebäudes, um die Essenseinnahme allen Grundschulern und Hortkindern zu ermöglichen.

Beschluss: 214/16/2022

Abstimmung: Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

gez. Stefanie Ahlfeld
Büro des Bürgermeisters

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Beelitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat am 22.02.2022 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt:

Beschluss Nr. 204/16/2022:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Beelitz für das Haushaltsjahr 2020. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss von 8.990.899,99 € sowie in der Finanzrechnung einen Überschuss der Auszahlungen über die Einzahlungen von 2.597.156,38 € bei einem Zahlungsmittelendbestand von 4.486.390,68 € aus.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 vom 01.11.2021 zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 205/16/2022:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Beelitz entsprechend § 82 (4) der BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss 2020 der Stadt Beelitz werden hiermit gemäß § 85 Abs. 5 BbgK-Verf öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann von jedem während der Dienstzeiten in der Kämmeri, Zimmer 212 der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 eingesehen werden.

Beelitz, den 23.02.2022

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Vorzeitige Ausführungsanordnung - Bodenordnungsverfahren Riebener See – Nieplitz Niederung Verf.-Nr. 1/001/J

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, ordnet gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 63 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für das

Bodenordnungsverfahren Riebener See – Nieplitz Niederung Verf.-Nr. 1/001/J

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des 1. und 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan an.

1 Mit dem **01.05.2022** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).

2 Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3 Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.05.2012 i. V. m. den Überleitungsbestimmungen vom 30.05.2012 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4 Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird

hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.05.2022 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen vom 30.05.2012 sinngemäß.

5 Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan einschließlich seines 1. und 2. Nachtrages unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 01.05.2022, zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

6 Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenden Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge voraussichtlich erhebliche Nachteile für die Mehrheit der Verfahrensbeteiligten und die Allgemeinheit erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern

das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Im Bodenordnungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem

Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 08.03.2022

Im Auftrag

Matthias Benthin DS
Referatsleiter Ländliche Neuordnung

Dieses Dokument wurde am 08.03.2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Beelitz

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz auf ihrer Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebührender Stadt Beelitz

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenbefreiung

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei und die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechtes sind kostenfrei.
- (2) Von Gebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

2. das Land Brandenburg, Gemeinden und deren Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

- (3) Gebührenfreiheit besteht ferner auf Grund anderer Rechtsvorschriften für:

1. Leistungen auf dem Gebiet:
 - der Sozialhilfe
 - der Kriegsofferfürsorge
 - der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz
 - der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte,
 - der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen
 - der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
 - der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe
 - der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen sind
 - der Ausweisangelegenheiten für Kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte
 - der Sozialversicherung
 - des Lastenausgleichs
 - der Jugendhilfe und
 - des öffentlichen Schulwesens
2. Erteilung von Bescheinigungen zum Erlangen von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder –vergünstigungen,

3. Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 4. Verwaltungsleistungen, die die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Realsteuern oder von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (4) Von der Einrichtung der Verwaltungsgebühren sind öffentliche und soziale Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.
- (5) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.

§ 3

Gebührenhöhe, Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für alle übrigen Leistungen gilt – soweit nicht durch gesonderte Satzungen geregelt – die Gebührenordnung des Ministers des Inneren für Kommunales des Landes Brandenburg (GebOMIK).
- (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt. Centbeträge werden bei der Festsetzung der Gebühr auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.
- (4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:
 1. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der

sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner sowie

3. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts Anderes bestimmt.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Gebühren im Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt bis 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5

Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen

zustehenden Reisekostenvergütungen,

5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Diese Entscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.
- (4) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden, wenn diese im Einzelfall mindestens 1,00 Euro beträgt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beelitz

A. Alle Dienststellen

Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr in Euro
1. Abschriften und Auszüge	
1.1. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	
a) für jede angefangene Seite DIN A 4	2,00
b) für jede angefangene Seite größer als DIN A 4	4,00
c) Für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschriften hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,00
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.2. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
1.3. Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne, Tarif-, Straßenverzeichnisse und sonstige gemeindliche Vordrucke	
je Seite,	0,50
jedoch mindestens	1,50
1.4. Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	1,00
2. Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und Bürodruckgeräten	
2.1. Schwarz-Weiß	
a) für die 1. Seite bis zum Format DIN A 4	0,50
b) für jede weitere Seite bis zum Format DIN A 4	0,30
c) für die 1. Seite bei größerem Format als DIN A 4	1,50
d) für jede weitere Seite bei größerem Format als DIN A 4	0,30
Darunter auch Abgabe von Druckstücken wie Satzungen, Plänen, Gebührenordnungen, Tarifen, Straßenverzeichnissen oder dergleichen	
2.2. Farbe	
a) für die 1. Seite bis zum Format DIN A 4	1,50
b) für jede weitere Seite bis zum Format DIN A 4	0,30
c) für die 1. Seite bei größerem Format als DIN A 4	2,00
d) für jede weitere Seite bei größerem Format als DIN A 4	1,00
Darunter auch Abgabe von Druckstücken wie Satzungen, Plänen, Gebührenordnungen, Tarifen, Straßenverzeichnissen oder dergleichen	
3. Akteneinsicht und schriftliche Auskünfte	
3.1. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Bei Auskünften, die einen Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde verursachen, wird eine Gebühr erhoben	24,00
3.2. Für Akteneinsichtstermine und Auskünfte die mehr als eine Stunde Zeitaufwand verursachen, werden für die 1. Stunde	48,00
und für jede weitere halbe Stunde Gebühren erhoben	24,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Befreiungen etc.	
4.1	Bei Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Befreiungen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, entsprechend des Zeitaufwandes je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr erhoben	24,00
5.	Zweitausfertigungen	
5.1.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	6,00
6.	Auffangtarif	
6.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00
A. Steuern		
1.1.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,00
1.2.	Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung	10,00
B. Kasse		
1.1.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	5,00
1.2.	Erteilung einer Löschungsbewilligung	20,00
C. Archiv		
1.1.	Familiengeschichtliche Auskünfte sowie schriftliche Anträge und Auskünfte, die Forschungen in Archivbeständen erfordern, für jede angefangene Stunde	10,00
1.2.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift beim Sacharbeiter Archiv für jeden angefangenen Tag	5,00
1.3.	Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn ein Forschungsauftrag vorliegt. Gebührenfrei ist die Benutzung für Chronisten und Heimatforscher	
1.4.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archivnach Arbeitszeit je angefangene Stunde	12,00
D. Bauamt		
1.1.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	a) Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	10,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	20,00
1.2.	Ausschreibungen der Stadt bis zu 40 Seiten je angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 0,20
1.3.	Erteilung Negativbescheinigungen	25,00
1.4.	Erteilung einer Sanierungsgenehmigung	35,00
1.5.	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	10,00
1.6.	Zuteilung einer Hausnummer	10,00
1.7.	Genehmigungen nach Baumschutzsatzung	15,00
E. Liegenschaften		
1.1.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,00
1.2.	Kartenausschnitte DIN A 4	2,00
	DIN A 3	2,50
1.3.	Bearbeitungsgebühren für Vorbereitung bis Abschluss Miet- oder Pachtverträge	20,00
1.4.	Dienstbarkeiten /Gestattungen	20,00
1.5.	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	15,00
	ALB - Auszug	2,00
	Liegenschaftsbezogene Bestätigungen (nach Umfang)	5,00
	Brachlandbestätigungen	2,00

Fortsetzung von Seite 7 - Gebührenverzeichnis

F. Ordnungsrechtliche Angelegenheiten

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1	Reinigung der Liegenschaft von besonderen Verunreinigungen nach Eheschließungen (Blütenblätter, Konfetti u. ä.) je angefangene ½ Stunde	20,00

Für alle übrigen Leistungen gilt – soweit nicht durch gesonderte Satzungen geregelt – die Gebührenordnung des Ministers des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg (GebOMIK).



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

Der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz führt für den Schaubezirk 13 **Stadt Beelitz mit den Ortsteilen** Buchholz, Busendorf, Elsholz, Fichtenwalde, Körzin, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Schönefeld, Wittbrietzen und Zauchwitz sowie **Seddiner See mit den Ortsteilen** Seddin, Neuseddin und Kähnsdorf

die jährliche Verbandsschau über die Verbandsgewässer und –anlagen durch.

Ort: **Stadt Beelitz, Sitzungssaal
1. Etage,
Berliner Straße 202,
14547 Beelitz**

Datum: **Donnerstag, 07.04.2022**

Uhrzeit: **09.00 Uhr**

Hinweis:

Um sicher zu stellen, dass die Versammlungsräume genügend Platz bieten, bitten wir sie darum ihr kommen kurz zu bestätigen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark führt auch im Jahr 2022 eigene Gewässerschauen auf der Grundlage des § 111 Brandenburgischen Wassergesetzes durch.

Diese finden zeitgleich mit den Verbandsgewässerschauen an den jeweiligen Treffpunkten in den festgelegten Schaubezirken/Schaubereichen statt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. M.Sickert
Wasserbaumeister

Einladung der Jagd- genossenschaft Busendorf zur Genossenschafts- versammlung

Wir laden Sie hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Freitag, den 22. April 2022 um 16 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus in Busendorf ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Bericht Kassenführung und Entlastung des Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter (Wildsituation); Pachtangelegenheiten
5. Beschluss zur Verwendung finanzieller Mittel/ Auszahlung der Jagdpacht
6. Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen

Vor der Teilnahme bitten wir die Mitglieder und Gäste, sich über die zu diesem Zeitpunkt geltenden Zugangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-Erkrankung und die mögliche Einhaltung derer eigenständig zu informieren. Neue Eigentümer legen bitte vor Beginn der Versammlung einen schriftlichen Eigentümersnachweis vor. Bei Vertretung des Eigentümers ist eine schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung vorzulegen.

Der Vorstand

IMPRESSUM:

Amtsblatt für die Stadt Beelitz

Herausgeber ist die Stadt Beelitz, vertreten durch den Bürgermeister; 14547 Beelitz, Berliner Str. 202
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135,
e-mail: stadtverwaltung@beelitz.de.
Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bernhard Knuth, Bürgermeister.
Das Amtsblatt (Auflage: 6.500 Expl.) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.
Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück)

und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzelexemplares im Rahmen der Auflagenhöhe gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.
Satz und Druck: TASTOMAT GmbH